

RS OGH 1994/10/11 1Ob17/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

Norm

AHG §1 Cd10

StVO §36

Rechtssatz

Der Mechanismus von automatischen Verkehrsampeln muß so eingestellt werden, daß eine sinnvolle Regelung des Verkehrs möglich ist. Liegt die Schadensursache darin, daß die Phasenfolge einer automatischen Verkehrslichtsignalanlage nicht der konkreten Verkehrssituation entspricht, weil die Behörde ihrer sich aus § 36 Abs 3 StVO ergebenden Verpflichtung nicht nachkam, so kann daraus ein Amtshaftungsanspruch abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/94
Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 17/94
Veröff: SZ 67/167

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049852

Dokumentnummer

JJR_19941011_OGH0002_0010OB00017_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at